

Beschreibung der Maßnahme

Erweiterungsfläche Tiefbau

1. Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis

Die nachstehenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistung maßgebenden Verhältnisse. Vor Angebotsabgabe hat sich der Bieter mit der Maßnahme und der Örtlichkeit vertraut zu machen.

Auftraggeber:

Stadt Norderstedt
Amt 70 Betriebsamt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Fachbereich 702 Stadtpflege und Friedhöfe

Ansprechpartner:	Paul Topp,	Telefon:	040 523062-131
		Mobil:	0173 607 5528
		E-Mail:	paul.topp@norderstedt.de

Nachfolgend Bauleitung AG genannt.

Hier werden auch weitere Auskünfte erteilt.

2. Beschreibung der Baustelle

2.1 Lage und Örtlichkeit

Betriebshof der Stadt Norderstedt
Friedrich Ebert Straße 76

2.2 Baustellen Zuwegung

Die Baustelle liegt an einer innerörtlichen Straße und ist daher gut zu erreichen.

2.3 Wasser und Stromversorgung

Zu den Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt

2.4 Lagerfläche

Im Baustellenbereich vorhanden

2.5 Kabelpläne

Dem Auftragnehmer obliegt die Pflicht, sich vor Arbeitsbeginn bei den Versorgungsträgern wie Stadtwerke Norderstedt und Telekommunikationsträgern über die Lage von Versorgungsleitungen kundig zu machen.

3. Bauumfang und Ausführung

Ausführungszeitraum:

Beginn: 07.09.2026

Ende: spätestens 16.10.2026

Die zu verbauenden Schachtabdeckungen werden vom Auftraggeber gestellt.
Es sind keine Sandfänge mehr einzubauen. Die in den Straßen anzutreffenden

Der Auftragnehmer ist während der Baustellenausführung verantwortlich für die Sauberkeit im Baustellenbereich sowie im Umfeld der Baustelle sofern dieses mit der Baustellenausführung zusammenhängt.

Asphalt und Baumaterialien aus Beton sind mit Trennscheiben nass zu schneiden. Jegliche Anschlüsse an die vorhandenen Siele oder an Schächte sind entweder über Abzweiger oder Diamantkernbohrungen herzustellen. Das Schlagen o. g. Materialien sowie von Rohrmaterialien ist untersagt.

4. Verkehrslenkung

Eine Verkehrsrechtliche Anordnung ist nicht erforderlich.

5. Qualitätsnachweise

Es dürfen nur gütegeschützte Materialien verwendet werden, die entsprechend gekennzeichnet sind.

Alle durchzuführenden Prüfungen werden von der Bauleitung AG beauftragt. Der Nachweis der ausreichenden Verdichtung wird wie folgt erbracht:

- a) Künzelung bei Rohrgrabenverfüllung mit einer leichten Rammsonde gem. DIN 4094, T.2
Wird das im Leistungsverzeichnis geforderte Maß unterschritten, so ist unaufgefordert die Verfüllung ohne besondere Vergütung vom Auftragnehmer nachzuverdichten bzw. bei sehr schlechten Ergebnissen die Verfüllung auszubauen und neu einzubringen, bis die Mindestanzahl der Schläge erreicht ist.
- b) Lastplattendruckversuch zur sofortigen Feststellung des Verdichtungsgrades. Nachweis der erforderlichen Verformungsmodule von = 100 bzw. 120 bzw. 150 MN/qm (siehe RSTO).
- c) Proctorversuch gem. DIN 18127 zur Feststellung des Verdichtungsgrades. Für den Nachweis der erforderlichen Verdichtung wird ein Wert von Dpr = 100 % bzw. 103 % gefordert (siehe Ausbauquerschnitt).

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Eigenüberwachung eigene Kontrollprüfungen durchzuführen, die jedoch nicht gesondert vergütet werden und nicht als Nachweis dienen.

Werden bei den Prüfungen die geforderten Eigenschaften nicht erreicht, sind auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Nachweise zur Eingrenzung der mangelhaften Leistung zu erbringen.

Kontrollprüfungen, bei denen die Grenzwerte nicht erreicht werden, sind kostenmäßig vom Auftragnehmer zu tragen.

6. Qualifikation der Facharbeiter

Es wird gefordert, dass die Arbeiten von qualifizierten Gesellen, Facharbeitern oder Maschinenführern ausgeführt werden.

Die Bauleitung AG behält sich vor, bei minderer Qualität der ausgeführten Arbeiten und erfolgloser Nachbesserung, eine Fremdfirma mit den auszuführenden Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

7. Bautagebuch und Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat über die gesamte Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, das der Bauleitung AG wöchentlich zur Abzeichnung vorzulegen ist und nach Beendigung der Maßnahme der Bauleitung AG auszuhändigen ist.

Stundenlohnarbeiten und gesonderte Geräteeinsätze werden nur auf Anweisung der Bauleitung AG und mit schriftlichem Nachweis vergütet. Die Tagelohnzettel sind innerhalb einer Woche, spätestens zur nächsten Baubesprechung bei der Bauleitung AG vorzulegen.

8. Abnahme

Nach betriebsfertiger Herstellung sämtlicher Bauleistungen erfolgt die Abnahme auf Antrag des Auftragnehmers bei der Bauleitung AG.

9. Sonstiges

Da die Laboranalysen des zu entsorgenden Bodens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht vorliegen (bis Baubeginn werden diese nachgereicht) ist für die Positionen OZ 3.1.10, 3.1.20 mit folgenden Daten zu kalkulieren:
Sauberer Boden (Unbelastet, Z0 / BM-0)

Die Kosten für die sachgemäße Entsorgung des anfallenden Aufbruchmaterials aus Beton und bituminösen Befestigungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Deponien bekannt zu geben.

Beschädigungen von vorhandenen, für spätere Nutzung vorgesehenen Oberflächenbefestigungen durch unsachgemäßes Befahren mit Kettenfahrzeugen oder aus anderen Gründen und deren Beseitigung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Für alle Bauteile und Baubehilfe des Sielbaus sind die in den ZTV-Siele Hmb. genannten statischen Berechnungen und Ausführungsunterlagen auf Kosten des Auftragnehmers zur Prüfung einzureichen.

10. Haftung

Der Auftragnehmer darf niemanden durch die Ausführung seiner Leistungen behindern oder schädigen. Für alle Folgen von Behinderungen und für alle Schäden, die anderen, insbesondere den Eigentümern und Pächtern benutzter und angrenzender Grundstücke, dabei - auch durch Handlungen seiner Angestellten und Arbeiter entstehen, hat der Auftragnehmer uneingeschränkt aufzukommen. Der Auftragnehmer hat insbesondere den Auftraggeber von allen durch seine Arbeiten verursachten Schäden sowie Ansprüchen Dritter freizuhalten.

11. Abrechnung

Als Abrechnungsmodus wird festgelegt:
das tatsächliche Maß der beauftragten und dementsprechend ausgeführten Arbeiten.

12. Gewährleistungsfrist

Gewährleistungsfrist für alle Arbeiten: 2 Jahre

13. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

13.1 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau bituminöser Fahrbahndecken (ZTV Asphalt-StB 07/13)

13.2 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB 2004)

13.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen für den Bau von Sielen in Hamburg (ZTV-SIELE Hmb). Im Leistungsverzeichnis wird hierfür manchmal auch die Bezeichnung "Hamburger Sielbauvorschrift" verwendet.

13.4 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTVEw-StB 91) Ausgabe 1991

13.5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB 94/97)

13.6 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV P-StB Ausgabe 2006)

13.7 Technische Lieferbedingungen für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2006 (TL-Pflaster-StB 06)

13.8 Merkblatt für Flächenbefestigungen mit Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2003

13.9 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13)

13.10 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 02 - Ausgabe 2002)

13.11 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 01 - Ausgabe 2001)

13.12 Technische Lieferbedingungen / Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen (TL/TP Fug-StB 01 - Ausgabe 2001)

13.13 Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04 - Ausgabe 2004)

13.14 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12)

13.15 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 02)

13.16 Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB)

13.17 DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

13.18 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen
(AW Baulärm) vom 19.07.1970

13.19 Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)

Ende der Leistungsbeschreibung